



Reglement
zur Jugendförderung
der Gemeinde Klosters-Serneus

Art. 1

Grundsatz

Die Gemeinde Klosters-Serneus gewährt einmalige und / oder jährlich wiederkehrende Beiträge an Vereine und Organisationen, die sich über wesentliche Aktivitäten im Rahmen der Jugendförderung ausweisen können.

Art. 2

Gesuche und Erhebungsgrundlagen

Die Interessenten haben entsprechende Gesuche an den Gemeindevorstand einzureichen, wobei folgende Dokumente beizulegen sind:

- a) Nachweis einer kontinuierlichen Aktivität während mindestens zwei Jahren. Eingabefrist jeweils 31. Mai des betreffenden Jahres.
- b) Mitgliederverzeichnis der Jugendlichen bis zum 20. Altersjahr, mit Adressen und Altersangaben.
- c) Betriebs- und Vermögensrechnung des zurückliegenden Jahres mit speziellem Auszug über reine Kosten für Jugendaktivitäten.

Art. 3

Sonderbeiträge

Für besondere einmalige Anschaffungen oder andere Investitionen, können Sonderbeiträge gewährt werden aufgrund konkreter Offerten und eines entsprechenden Finanzierungsplanes. Angemessene Eigen- und / oder Dritteleistungen sind dabei notwendige Voraussetzung.

Gesuche für solche Beiträge haben im voraus, zuhanden des Voranschlags des betreffenden Ausrichtungsjahres, bis 31. Mai zu erfolgen.

Art. 4

Formen von Gemeindeleistungen

Die Leistungen können in Form von jährlich wiederkehrenden, und / oder einmaligen ausserordentlichen Beiträgen, Sonderkonditionen für Anlagebenutzungen, Erlass von Dienstleistungen, erfolgen.

Art. 5

Zuständigkeit

Zuständig für die Ueberprüfung der Gesuche und die Zuteilung der Beiträge ist der Gemeindevorstand. Die benötigten Mittel sind jeweils in den Voranschlag aufzunehmen.

Art. 6

Inkrafttreten	Das vorstehende Reglement tritt mit 31. Mai 1989 in Kraft. Erstmalige Anwendung für Beiträge des Jahres 1989.
---------------	---

Vom Vorstand genehmigt am 20. März 1989.